

Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus (Corona-VOJZÖ)

Das Zweigkomitee von *Jehovas Zeugen in Österreich* erlässt auf Grundlage von § 5 VerfJZ mit **Beschluss vom 27.01.2021** die nachfolgende Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus (Corona-VOJZÖ).

Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus (Corona-VOJZÖ)

Präambel. (1) Jehova Gott als Schöpfer der Menschheit und Geber allen Lebens vermittelt in seinem Wort, dass das Leben – insbesondere menschliches Leben – heilig ist (Psalm 36:9). Er zieht diejenigen zur Rechenschaft, die durch einen Mangel an erforderlicher Sorgfalt Leben gefährden oder beschädigen und hat der Menschheit deshalb schon vor Jahrtausenden neben anderen lebenssichernden Geboten Hygiene- und Quarantänevorschriften, die die Ausbreitung von Infektionskrankheiten verhindern, gegeben (3. Mose 13:1-5; 4. Mose 19:11-13). Daran ist erkennbar, dass Gesundheit schützende Maßnahmen für Jehova Gott höchste Priorität besitzen. Dies kommt auch durch das christliche Gebot der Nächstenliebe zum Ausdruck. Auch dieses gebietet ein hohes Schutzniveau im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit und des Lebens.

(2) Zeugen Jehovas unterstützen staatliche Stellen gern beim Erfüllen ihrer Pflichten, wozu die Sorge um die gesundheitlichen Bedürfnisse der Bürger gehört (Römer 13:1; 1. Petrus 2:13-17). Sie beachten sorgfältig staatliche Regelungen zum Schutz der Gesundheit (z. B. Ausgangsregelungen oder Verbot von Veranstaltungen).

(3) Das Zweigkomitee kommt mit dieser Verordnung seiner Verantwortung nach, in seinem Zuständigkeitsbereich Maßstäbe zum Schutz von Gesundheit und Leben festzulegen.

§ 1 Geltungsbereich. (1) Diese Verordnung gilt für sämtliches unmittelbares Wirken aller Gliederungen und Einrichtungen (§ 6 VerfJZ) der Religionsgemeinschaft.

(2) Alle Bestimmungen des Religionsrechts (Präambel Abs. 6 VerfJZ), die Regelungen zum Schutz der Gesundheit zum Inhalt haben, sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Bereits erfolgte Maßnahmen. (1) Im Februar 2020 hat die Religionsgemeinschaft im Rahmen aller Gottesdienste an in der Vergangenheit gegebene Hygienemaßnahmen (Erwacht! Nr. 6, 2016) und deren Beachtung erinnert.

(2) Kongresse (überregionale Feiertagsgottesdienste) der Religionsgemeinschaft sind seit 17. März 2020 als Präsenzgottesdienst ausgesetzt und diese Gottesdienste werden nur noch digital zur Verfügung gestellt.

(3) Präsenzgottesdienste von Versammlungen sind beginnend mit dem 15. März 2020 ausgesetzt. Dies betrifft auch Gottesdienste zu Hochzeiten und Beerdigungen. Die Religionsgemeinschaft ermöglicht Gottesdienstteilnahmen auf technischen Wegen bzw. stellt Gottesdienstaufnahmen zur Verfügung.

(4) Die Religionsgemeinschaft hat dazu aufgefordert, bei der persönlichen Glaubensausübung Predigtmethoden zu vermeiden, die direkten Personenkontakt erfordern.

(5) Die Ältesten der Versammlungen stellen die seelsorgerische Unterstützung der Gläubigen überwiegend auf technischem Weg durch Internet oder Telefonie sicher. Sie sorgen dafür, dass Mitglieder auch persönliche Hilfsdienste wie notwendige Einkäufe erhalten.

(6) Besuche des Zweigbüros sind seit dem 5. März 2020 ausgesetzt.

§ 3 Weitere Maßnahmen. (1) Bekanntmachungen der örtlichen Behörden sind zu beachten.

(2) Das Zweigkomitee kann darüber hinaus weitere Schutzmaßnahmen (z. B. Hygienekonzepte für Königreichssäle, zuteilungsspezifische Dienstanweisungen) verfügen.

§ 4 Gültigkeit. Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.